



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
24. September 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 181

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/55/L.92 und Add.1)]

55/283. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/230 vom 22. Mai 1997, mit der sie den Generalsekretär bat, Maßnahmen zu ergreifen, um mit dem Generaldirektor des Technischen Sekretariats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen ein Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation zu schließen, und der Generalversammlung den ausgehandelten Entwurf des Abkommens über die Beziehungen zur Billigung vorzulegen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens vom 17. Mai 2001, das Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen¹ zu billigen,

nach Behandlung des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

1. *billigt* das Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, dessen Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

2. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung und der darauf folgenden Tagungen aufzunehmen.

111. Plenarsitzung
7. September 2001

¹ Siehe A/55/988.

Anlage

Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Vereinten Nationen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen (im Folgenden als "Charta" bezeichnet) sowie des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (im Folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet),

eingedenk dessen, dass die Vereinten Nationen gemäß der Charta die wichtigste Organisation sind, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit befasst, und als ein Mittelpunkt dienen, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung der Ziele der Charta aufeinander abgestimmt werden,

in der Erwägung, dass die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (im Folgenden als "OVCW" bezeichnet) die Ziele und Grundsätze der Charta teilt und dass ihre gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens durchgeführten Tätigkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta beitragen,

in dem Wunsche, ein System beiderseitig nützlicher Beziehungen zu schaffen, die unnötige Überschneidung ihrer Tätigkeiten und Leistungen zu vermeiden und die Wahrnehmung der jeweiligen Verantwortlichkeiten beider Organisationen zu erleichtern,

im Hinblick auf die Resolution 51/230 der Generalversammlung vom 22. Mai 1997 und den einschlägigen Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer vierten Tagung (C-IV/DEC.4 vom 2. Juli 1999), in denen der Abschluss eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der OVCW gefordert wird,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I Allgemeines

1. Die Vereinten Nationen erkennen die OVCW als die Organisation an, die im Rahmen der in diesem Abkommen festgelegten Beziehungen zu den Vereinten Nationen für die Tätigkeiten zur Verwirklichung des umfassenden Verbots chemischer Waffen im Einklang mit dem Übereinkommen verantwortlich ist.
2. Die Vereinten Nationen erkennen an, dass die OVCW auf Grund des Übereinkommens im Rahmen der durch dieses Abkommen geschaffenen Arbeitsbeziehungen zu den Vereinten Nationen als unabhängige, autonome internationale Organisation tätig ist.
3. Die OVCW erkennt die Verantwortlichkeiten an, die die Vereinten Nationen nach der Charta wahrzunehmen haben, insbesondere auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Entwicklung, des Schutzes und der Erhaltung der Umwelt sowie der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.
4. Die OVCW verpflichtet sich, ihre Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta durchzuführen, um den Frieden, die Abrüstung und die internationale Zusammenarbeit zu fördern, sowie unter gebührender Berücksichtigung der Politiken der Vereinten Nationen zur Förderung einer gesicherten weltweiten Abrüstung.

Artikel II Zusammenarbeit

1. In der Erkenntnis, dass sie zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele zusammenarbeiten müssen, und im Hinblick auf die Erleichterung der wirksamen Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten kommen die Vereinten Nationen und die OVCW überein, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eng zusammenzuarbeiten und einander in Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse und Belang zu konsultieren. Zu diesem Zweck arbeiten die Vereinten Nationen und die OVCW im Einklang mit ihren jeweiligen Gründungsurkunden zusammen.

2. Die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der OVCW erfordert insbesondere,

a) dass der Exekutivrat besonders schwerwiegende und dringende Fälle nach Maßgabe des Artikels VIII Absatz 36 des Übereinkommens über den Generalsekretär der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat unmittelbar zur Kenntnis bringt, samt sachdienlichen Informationen und Schlussfolgerungen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren der Vereinten Nationen;

b) dass die Konferenz der Vertragsstaaten besonders schwerwiegende Fälle nach Maßgabe des Artikels XII Absatz 4 des Übereinkommens über den Generalsekretär der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat zur Kenntnis bringt, samt sachdienlichen Informationen und Schlussfolgerungen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren der Vereinten Nationen;

c) dass die OVCW nach Maßgabe des Teiles XI Absatz 27 des Verifikationsanhangs eng mit dem Generalsekretär zusammenarbeitet und ihm, wenn sie darum ersucht wird, ihre Möglichkeiten zur Verfügung stellt, wenn sich der behauptete Einsatz chemischer Waffen auf einen Staat bezieht, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, oder auf ein Hoheitsgebiet, das nicht unter der Kontrolle eines Vertragsstaats des Übereinkommens steht;

d) dass die OVCW und die Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat Möglichkeiten erkunden, in Fällen des Einsatzes oder der ernsthaften Androhung des Einsatzes von chemischen Waffen bei der Gewährung von Hilfe an die betroffenen Staaten zusammenzuarbeiten, wie in Artikel X Absatz 10 des Übereinkommens vorgesehen;

e) dass die OVCW und die Vereinten Nationen im Kontext der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung in ihren Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, soweit ihre jeweiligen Mandate dies vorsehen, um die internationale Zusammenarbeit zu friedlichen Zwecken im Bereich der Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu fördern und den Austausch von Chemikalien, Gerät sowie wissenschaftlichen und technischen Informationen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung und Anwendung der Chemie für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke zu erleichtern und

f) dass die Vereinten Nationen und die OVCW in jeder Angelegenheit zusammenarbeiten, die sich auf das Ziel und den Zweck des Übereinkommens beziehen oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung auftreten kann.

3. Die OVCW arbeitet innerhalb ihrer Zuständigkeit und nach Maßgabe des Übereinkommens mit der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat zusammen, indem sie ihnen auf Ersuchen die Informationen zur Verfügung stellt und die Unterstützung gewährt, die für die Ausübung ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten nach der Charta der Vereinten Nationen erforderlich sind.

4. Die Vereinten Nationen und die OVCW arbeiten auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit zusammen und vereinbaren auf Ersuchen den Austausch von Informationen,

Veröffentlichungen und Berichten von beiderseitigem Interesse sowie die Bereitstellung spezieller Berichte, Studien und Informationen.

5. Das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Technische Sekretariat der OVCW unterhalten enge Arbeitsbeziehungen im Einklang mit den eventuell zwischen dem Generalsekretär und dem Generaldirektor getroffenen Vereinbarungen.

Artikel III Koordinierung

Die Vereinten Nationen und die OVCW erkennen an, dass bei Bedarf eine wirksame Koordinierung der Tätigkeiten und Leistungen der OVCW mit denjenigen der Vereinten Nationen herbeigeführt sowie unnötige Doppelarbeit vermieden werden muss.

Artikel IV Berichterstattung

1. Der Generaldirektor hält die Vereinten Nationen über die Routinetätigkeiten der OVCW auf dem Laufenden und erstattet, soweit angebracht und nach entsprechender Beauftragung durch den Exekutivrat, der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat über den Generalsekretär regelmäßig Bericht.

2. Beschließt der Exekutivrat, einem Vertragsstaat des Übereinkommens, der im Zusammenhang mit dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes chemischer Waffen um Hilfe ersucht, gemäß Artikel X des Übereinkommens zusätzliche Hilfe zu gewähren, so übermittelt der Generaldirektor (als Vertreter der OVCW, wie in diesem Abkommen festgelegt) dem Generalsekretär (als Vertreter der Vereinten Nationen, wie in diesem Abkommen festgelegt) den genannten Beschluss des Exekutivrats zusammen mit dem vom Technischen Sekretariat im Zusammenhang mit dem Ersuchen um eine derartige Hilfe erstellten Untersuchungsbericht.

3. Trifft die Konferenz der Vertragsstaaten gemäß Artikel XII des Übereinkommens Beschlüsse über Maßnahmen, einschließlich den Vertragsstaaten empfohlener gemeinsamer Maßnahmen, um die Einhaltung des Übereinkommens zu gewährleisten und jede Lage zu bereinigen und zu beheben, die zu dem Übereinkommen im Widerspruch steht, so unterrichtet der Generaldirektor auf Anweisung der Konferenz über den Generalsekretär die Generalversammlung und den Sicherheitsrat entsprechend.

4. Erstattet der Generalsekretär den Vereinten Nationen über die gemeinsamen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der OVCW oder über die Entwicklung der Beziehungen zwischen ihnen Bericht, so übermittelt der Generalsekretär der OVCW diesen Bericht umgehend.

5. Erstattet der Generaldirektor der OVCW über die gemeinsamen Tätigkeiten der OVCW und der Vereinten Nationen oder über die Entwicklung der Beziehungen zwischen ihnen Bericht, so übermittelt der Generaldirektor den Vereinten Nationen diesen Bericht umgehend.

Artikel V Gegenseitige Vertretung

1. Der Generalsekretär hat das Recht, im Zusammenhang mit Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse den Tagungen der Konferenz der Vertragsstaaten und den Tagungen des Exekutivrats der OVCW beizuwohnen und ohne Stimmrecht und nach Maßgabe der einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung daran teilzunehmen. Der Generalsekretär wird gegebenenfalls auch eingeladen, anderen durch die OVCW einberufenen Treffen beizuwohnen und ohne Stimmrecht daran teilzunehmen, auf denen Angelegenheiten behandelt werden, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind. Für die Zwecke dieses Absatzes kann der Generalsekretär eine jede Person zu seinem Vertreter bestimmen.

2. Der Generaldirektor hat das Recht, zu Konsultationszwecken den Plenarsitzungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen beizuwohnen. Der Generaldirektor hat das Recht, den Sitzungen der Ausschüsse der Generalversammlung und den Sitzungen des Wirtschafts- und Sozialrats sowie gegebenenfalls der Nebenorgane dieser Organe und der Generalversammlung beizuwohnen und ohne Stimmrecht daran teilzunehmen. Der Generaldirektor kann auf Einladung des Sicherheitsrats dessen Sitzungen beiwohnen, um dem Rat nach entsprechender Beauftragung durch den Exekutivrat Informationen zu übermitteln oder sonstige Hilfe im Hinblick auf Angelegenheiten zu gewähren, die in den Zuständigkeitsbereich der OVCW fallen. Für die Zwecke dieses Absatzes kann der Generaldirektor eine jede Person zu seinem Vertreter bestimmen.

3. Schriftliche Erklärungen der Vereinten Nationen, die der OVCW zur Verteilung vorgelegt werden, werden vom Technischen Sekretariat der OVCW an alle Mitglieder der betreffenden Organe beziehungsweise Nebenorgane der OVCW verteilt. Schriftliche Erklärungen der OVCW, die den Vereinten Nationen zur Verteilung vorgelegt werden, werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen an alle Mitglieder der betreffenden Organe beziehungsweise Nebenorgane der Vereinten Nationen verteilt.

Artikel VI

Tagesordnungspunkte

1. Die Vereinten Nationen können Tagesordnungspunkte zur Behandlung durch die OVCW vorschlagen. In diesen Fällen teilen die Vereinten Nationen die betreffenden Tagesordnungspunkte dem Generaldirektor mit, der sie entsprechend seinen Befugnissen und den einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsstaaten, dem Exekutivrat oder den anderen in Betracht kommenden Organen der OVCW zur Kenntnis bringt.

2. Die OVCW kann Tagesordnungspunkte zur Behandlung durch die Vereinten Nationen vorschlagen. In diesen Fällen teilt die OVCW die betreffenden Tagesordnungspunkte dem Generalsekretär mit, der sie entsprechend seinen Befugnissen der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat, dem Wirtschafts- und Sozialrat oder gegebenenfalls den anderen in Betracht kommenden Organen der Vereinten Nationen zur Kenntnis bringt.

Artikel VII

Internationaler Gerichtshof

1. Die Vereinten Nationen nehmen Kenntnis von Artikel XIV Absatz 5 des Übereinkommens, das die Konferenz der Vertragsstaaten beziehungsweise den Exekutivrat der OVCW ermächtigt, den Internationalen Gerichtshof vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen um ein Gutachten zu jeder Rechtsfrage zu ersuchen, die sich im Rahmen der Tätigkeiten der OVCW ergibt, mit Ausnahme der Fragen, die die gegenseitigen Beziehungen zwischen der OVCW und den Vereinten Nationen betreffen.

2. Die Vereinten Nationen und die OVCW kommen überein, dass jedes derartige Ersuchen um ein Gutachten zunächst der Generalversammlung vorzulegen ist, die nach Maßgabe des Artikels 96 der Charta über das Ersuchen entscheidet.

3. Sucht die OVCW um ein Gutachten nach Absatz 1 nach, so erklärt sie sich bereit, nach Maßgabe des Vertraulichkeitsanhangs des Übereinkommens und der Politik der OVCW hinsichtlich der Vertraulichkeit alle Angaben zur Verfügung zu stellen, um die der Internationale Gerichtshof gemäß seinem Statut ersucht.

Artikel VIII

Resolutionen der Vereinten Nationen

Der Generalsekretär übermittelt dem Generaldirektor die Resolutionen der Generalversammlung oder des Sicherheitsrats, die sich auf für das Übereinkommen rele-

vante Fragen beziehen. Nach ihrem Erhalt bringt der Generaldirektor die betreffenden Resolutionen den zuständigen Organen der OVCW zur Kenntnis und erstattet dem Generalsekretär gegebenenfalls über die von der OVCW unternommenen Maßnahmen Bericht.

Artikel IX **Passierscheine der Vereinten Nationen**

Die Amtsträger der OVCW sind nach Maßgabe eventuell zwischen dem Generalsekretär und dem Generaldirektor geschlossener Verwaltungsvereinbarungen berechtigt, Passierscheine der Vereinten Nationen als gültige Reiseausweise zu benutzen, soweit deren Benutzung von den Vertragsstaaten in den anwendbaren, die Vorrechte und Immunitäten der OVCW und ihrer Amtsträger regelnden Übereinkünften anerkannt ist. Die Verwaltungsvereinbarungen berücksichtigen so weit wie möglich die besonderen Bedürfnisse der OVCW, die sich aus ihren Verifikationstätigkeiten nach dem Übereinkommen ergeben.

Artikel X **Vereinbarungen betreffend das Personal**

1. Die Vereinten Nationen und die OVCW kommen überein, einander nach Bedarf in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit den Beschäftigungsbedingungen des Personals zu konsultieren.
2. Die Vereinten Nationen und die OVCW kommen überein, beim Austausch von Personal zusammenzuarbeiten, eingedenk der Nationalität der Mitgliedstaaten der OVCW, und die Bedingungen für diese Zusammenarbeit in Zusatzvereinbarungen festzulegen, die zu diesem Zweck nach Maßgabe von Artikel XIV dieses Abkommens zu schließen sind.

Artikel XI **Haushalts- und Finanzfragen**

1. Die OVCW erkennt an, dass es wünschenswert ist, mit den Vereinten Nationen eine Zusammenarbeit im Haushalts- und Finanzbereich herzustellen, damit die OVCW aus den Erfahrungen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet Nutzen ziehen kann und die Einheitlichkeit der Verwaltungstätigkeiten der beiden Organisationen auf diesem Gebiet so weit wie möglich gewährleistet ist.
2. Die Vereinten Nationen können Studien zu Haushalts- und Finanzfragen, die für die OVCW von Interesse sind, in Auftrag geben, mit dem Ziel, in diesen Fragen so weit wie möglich Koordinierung und Übereinstimmung zu gewährleisten.
3. Die OVCW erklärt sich bereit, sich so weit wie möglich an die von den Vereinten Nationen verwendeten einheitlichen Haushalts- und Finanzpraktiken und -verfahren zu halten.

Artikel XII **Aufwendungen**

Die sich auf Grund einer Zusammenarbeit oder Bereitstellung von Diensten nach diesem Abkommen ergebenden Aufwendungen sind Gegenstand gesonderter Vereinbarungen zwischen der OVCW und den Vereinten Nationen.

Artikel XIII **Schutz der Vertraulichkeit**

1. Vorbehaltlich des Artikels II Absätze 1 und 3 ist dieses Abkommen nicht so auszulegen, als verpflichte es die Vereinten Nationen oder die OVCW, Materialien, Daten oder Informationen zur Verfügung zu stellen, deren Offenlegung es nach ihrer Auffassung notwendig machen würde, gegen ihre nach ihrer Gründungsurkunde oder ihrer Politik hin-

sichtlich der Vertraulichkeit bestehende Verpflichtung zum Schutz solcher Informationen zu verstoßen.

2. Die Vereinten Nationen und die OVCW gewährleisten im Hinblick auf solche Informationen einen angemessenen Schutz nach Maßgabe ihrer Gründungsurkunden und ihrer Politik hinsichtlich der Vertraulichkeit.

Artikel XIV **Durchführung des Abkommens**

Der Generalsekretär und der Generaldirektor können zur Durchführung dieses Abkommens alle Zusatzvereinbarungen schließen und praktischen Maßnahmen ausarbeiten, die sie als wünschenswert erachten.

Artikel XV **Änderungen**

Dieses Abkommen kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Vereinten Nationen und der OVCW geändert werden. Jede vereinbarte Änderung tritt zum Datum des Austauschs schriftlicher Notifikationen zwischen den Vereinten Nationen und der OVCW, aus denen hervorgeht, dass ihre internen Erfordernisse für das Inkrafttreten erfüllt wurden, in Kraft.

Artikel XVI **Inkrafttreten**

1. Dieses Abkommen tritt zum Datum des Austauschs schriftlicher Notifikationen zwischen den Vereinten Nationen und der OVCW, aus denen hervorgeht, dass ihre internen Erfordernisse für das Inkrafttreten erfüllt wurden, in Kraft.

2. Dieses Abkommen wird von den Vereinten Nationen und der OVCW nach Unterzeichnung vorläufig angewendet.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, gehörig befugten Vertreter der Vereinten Nationen und der OVCW dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York am 17. Oktober 2000 in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Vereinten Nationen

(*gezeichnet*) Louise Fréchette
Stellvertretende Generalsekretärin

Für die Organisation für das Verbot chemischer Waffen

(*gezeichnet*) José M. Bustani
Generaldirektor